

# **Abfallgebührensatzung - AbfGS -**

**Stand: 01.01.2018**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg - AWISTA - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.08.2001 zuletzt geändert mit Satzung vom 03.02.2016 zum 01.01.2016 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.02.2016 folgende Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2016 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 51 vom 23.12.2015)).

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes benutzt.
2. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Bei der Beauftragung einer Expressleerung gilt der Auftraggeber der Leerung als Benutzer. Die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallwirtschaftsverband entsorgt.
3. Miteigentümer und andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.  
Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

1. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.
2. Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 14 AbfWS) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3 AbfGS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmeter.

### § 4 Gebührensatz

1. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	18,60	9,30	4,65	0,70
2. Behältervolumen 120 l	37,20	18,60	9,30	1,40
3. Behältervolumen 240 l	74,40	37,20	18,60	2,80
4. Behältervolumen 660 l	204,00	102,00	51,00	7,80
5. Behältervolumen 1.100 l	326,40	163,20	81,60	12,50
6. Behältervolumen 2.500 l	738,00	369,00	184,50	28,30
7. Behältervolumen 3.500 l	1.034,40	517,20	258,60	39,70
8. Behältervolumen 5.000 l	1.477,20	738,60	369,30	56,65
9. Behältervolumen 7.000 l	2.068,20	1.034,10	517,05	79,35

2. Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	Vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	121,20	60,60	30,30	4,65
2. Behältervolumen 120 l	242,40	121,20	60,60	9,30
3. Behältervolumen 240 l	484,80	242,40	121,20	18,60
4. Behältervolumen 660 l	1.334,40	667,20	333,60	51,30
5. Behältervolumen 1.100 l	2.238,00	1.119,00	559,50	86,10
6. Behältervolumen 2.500 l	5.088,00	2.544,00	1.272,00	195,70
7. Behältervolumen 3.500 l	7.128,00	3.564,00	1.782,00	274,15
8. Behältervolumen 5.000 l	10.176,00	5.088,00	2.544,00	391,40
9. Behältervolumen 7.000 l	14.256,00	7.128,00	3.564,00	548,30
10. Restmüllsack (60 l)				7,00
11. Restabfallsack (100 l)				11,00
12. Restabfallsack (120l)				14,00

Übersteigt das Volumen der Biomüllgefäße das für das jeweilige Grundstück vorgelagerte Restmüllgefäßvolumen um mehr als 59 l, beträgt die Gebühr für ein

	Jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
60 l Biomüllgefäß	41,40	20,70	10,35	1,60
80 l Biomüllgefäß	58,20	29,10	14,55	2,25
120 l Biomüllgefäß	87,60	43,80	21,90	3,40
240 l Biomüllgefäß	175,20	87,60	43,80	6,75

3. Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse (§ 13 b Absatz 2 AbfWS) werden die in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.
4. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die erforderlichen Restmüllbehältnisse oder die Biomüllgefäße (§ 13 a AbfWS) nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.
5. Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für:

	bis 200 kg/ Euro	unter 100 kg/ Euro	ab 100 kg Euro/t	Euro/t	Euro/ Stück
1.1 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 200301 Restabfall im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AbfWS	45,00			200,00	
1.2 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170603* Mineralwolle (KMF) wie Glas- und Steinwolle, ohne Akustikdämmplatten *gefährlicher Abfall	80,00			370,00	
1.3 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170605* Asbest (nur Asbestzement) *gefährlicher Abfall	40,00			170,00	
2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS)		5,00	51,00		
3. Elektrospeicherheizgeräte					19,00

6. Bei einer Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) bemisst sich die Gebühr nach der Höhe der Kosten, die dem Abfallwirtschaftsverband für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle entstehen.
7. Für den Austausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr jeweils 10,00 Euro pro Gefäß, ausgenommen hiervon ist ein Austausch der aufgrund eines normalen Behälterverschleißes notwendig wird.
8. Für die Ausstattung eines zugelassenen Abfallbehälters mit einem Tonnen-schloss ist einmalig eine Gebühr von 45,00 Euro zu entrichten.

9. Für die Beauftragung einer Expressleerung wird folgende Gebühr erhoben:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| Expressleerung von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Sammelgefäß  | 29,00 EUR/Leerung |
| Expressleerung von 660 l, 1.100 l Sammelgefäß  | 35,00 EUR/Leerung |
| Expressleerung von 2,5 m <sup>3</sup> , 3,5 m <sup>3</sup> , 5,0 m <sup>3</sup> , 7,0 m <sup>3</sup><br>Umleerbehälter | 65,00 EUR/Leerung |

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

1. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung; für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Absatz 2 ändern.
2. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
4. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Abfallwirtschaftsverband.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr am 15.02. und 15.08. jeden Jahres, alternativ mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, alternativ mit der jeweils auf das laufende Jahr entfallenden Gebühr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids, fällig.
2. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Starnberg, 06.12.2017

Karl Roth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender